

- ## 1. ZEICHENERKLÄRUNG
- ### 1.1 Bauleitplanerische Festsetzungen
- | | |
|--|---|
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) |
| | Öffentliche Straßenverkehrsflächen mit Breite der Fahrbahn, des Grün- und Parkstreifens des Gehweges und Schrammbordes (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB). Der Grün- und Parkstreifen darf durch Grundsatzzufahrten unterbrochen werden. |
| | Öffentliche Straßenverkehrsflächen, die als Pflasterflächen vorgesehen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) |
| | Straßenbegrenzungslinie |
| | Baugrenze |
| | Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) |
| | Mischgebiet (§ 6 BauNVO) |
| | Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) |
| | Offene Bauweise |
| | Geschlossene Bauweise |
| | Sichtflächen, die von jeglicher Bebauung, Bepflanzung bzw. Ablagerung freizuhalten sind |
| | Max. Bauweise:
I. Eingeschossig mit ausbaufähigem Dachgeschoß
II. Zweigeschossig |
| | SD/PD Satteldach / Pultdach |
| | Firstrichtung für die Reihenhäuser |
| | 18°-32° (GE)
25°-45° (WO)
Dachneigung für Gewerbebauten
Dachneigung für Wohngebäude im Gewerbegebiet und Mischgebiet |
| | 35°-45°
Dachneigung für Wohngebäude im Allgemeinen Wohngebiet |
| | a4 a6 Grundflächenzahl |
| | Geschäftsflochenzahl |
| | Fläche für Versorgungsanlagen (Elektrizität) (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) |
| | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung |
| | Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsgaragen |
| | Private Straßenverkehrsfläche in wasserundurchlässiger Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) (Garagenhof) |
| | Öffentliche Straßenverkehrsfläche in wasserundurchlässiger Bauweise |
| | Anbauzone gem. Art. 23 BayStrWG Bauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen jeder Art - ausgenommen Einfriedungen - in einer Entfernung von 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. |
| | Führung unterirdischer Versorgungsleitungen (Gas bzw. Wasser) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) |
- ### 1.2 Zeichnerische Festsetzungen der Grünordnung
- | | |
|--|---|
| | Öffentliche Grünfläche (Randeingrünung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) |
| | Öffentliche Grünfläche (Innenbegrünung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) |
| | Öffentliches Pflanzgebot für eine landschaftliche Heckenpflanzung, Bindung nach Standort und Massierung gem. Ziff. 3.2.2. |
| | Öffentliches Pflanzgebot für Großbäume I. Ordnung, gem. Ziff. 4.1 Bindung nach Standort und Stückzahl |
| | Privates Pflanzgebot für Großbäume I. Ordnung, gem. Ziff. 3.3.1 ohne Standortbindung |
| | Privates Pflanzgebot für Bäume II. Ordnung gem. Ziff. 4.2 u. 4.3 und Sträucher ohne Standortbindung |
| | Privates Pflanzgebot für 3-reihige landschaftliche Heckenpflanzungen ohne Standortbindung gem. Ziff. 3.3.1 und 3.4.1. |
| | Grünflächenzahl |
| | Sie legt fest, wieviel Flächenanteile im Bezug zur gesamten Grundstücksfläche unversiegelt zu belassen, bzw. grünfläche zu gestalten sind. (z.B. 0,2 = 20% der Gesamtfläche eines Grundstücks). |
| | Vorh. Obstbaum der zu erhalten ist |
| | Vorh. Obstbäume die, soweit möglich, zu erhalten sind |

- 1.3 Vorflutrinne

----- vorgeschlagene Teilung der Grundstücke

 Vorh. Wohngebäude

 Vorh. Nebengebäude

 Flächen in denen mit Bodenkörnern zu rechnen ist

 Best. Grundstücksgrenzen

 Höhenlinien

258 Flurstücksnummern

 Aufzuehende Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

1.3.1 Den Bauwerbern werden vor Baubeginn Schürfgruben zur Erkundung des Grundwasserstandes empfohlen. Soweit dabei Grundwasser über der Kellersohle angetroffen wird, sind Kellergeschosse als wasserdichte Wannen auszuführen. Wegen Grundwasserschwankungen ist dabei ein Sicherheitsabstand von ca. 100 m einzuhalten. Eine dauernde Grundwasserabsenkung und -ableitung ist nicht zulässig; das Ableiten von Grund- und Quellwasser in die Kanalisation ist nicht zulässig.

1.3.2 Im gesamten Baugelbiet wird der Einbau von Spülkanten in die WCs empfohlen.

1.3.3 Soweit die Durchlässigkeit des Untergrundes es zulässt, kann auch Dachflächenwasser mittels Sickerschächten versickert werden. Hierzu sollte ein Sickerversuch durchgeführt werden. Die Versickerung über Sickerschächte bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis (einzelne Anträge oder insgesamt für ein gesamtes Baugelbiet).

1.3.4 Bei der Erschließung des Gebietes ist darauf zu achten, daß die Ver- und Entsorgungsleitungen in der Weise trassiert werden, daß sie nicht im Bereich der standortgebundenen Großbäume zum Liegen kommen.

1.3.5 Bei der Planung der Garagengebäude ist darauf zu achten, daß die Zufahrten mit Rücksicht auf die standortgebundenen Großbäume angelegt werden. Der Standort dieser Großbäume ist zwingend.

1.3.6 Den Bauwilligen wird der Einbau von wassersprengenden Armaturen und Geräten empfohlen.

1.3.7 Vorh. Obstbäume sind, soweit sie nicht im Baufeld stehen bzw. Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar einschränken, zu ten. Die Erhaltung von Obstbäumen kann auf das Pflanzgebot Baumeis II. Ordnung angerechnet werden.

1.3.8 Das Bebauungsplan-Gebiet liegt im Bauschutzbereich des US-Flugplatz Schweinfurt - Geldersheim nach § 17 Luftverhrgsgesetz (LuftV). Die in den §§ 12 ff LuftVg vorgegebenen maximalen Bauhöhen und sonstigen Beschränkungen sind einzuhalten. Die Bauhöhenbeschränkung beträgt hier maximal 36m. Die Unterlagen über den Bauschutzbereich mit den maßgeblichen Forderungen liegen u.a. bei der Gemeinde Geldersheim und bei Landratsamt Schweinfurt zur Einsichtnahme auf. Sofern die Beschränkungen nicht eingehalten werden können, ist besondere Zustimmung (§ 17 LuftVg) bzw. Genehmigung (§ 15 § 17 LuftVg) der Wehrbereichsverwaltung VI - Militärische Luftbehörde - erforderlich.

Die Wehrbereichsverwaltung VI, 80632 München - Dez IV-2 - Militärische Luftfahrtsbehörde ist zu jedem einzelnen Baugenehmigungsverfahren als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen (Art.76 1 Satz 2, 2. Halbsatz LuftVg i.d.F. vom 18.04.1990). Dies gilt auch das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach Art.80 BayBO (w § 12 Abs.2 Satz 1 LuftVg).

1.3.9 Es wird darauf hingewiesen, daß von der Kaserne "Conn-Bar" ausgehende Immissionen (z.B. Lärm und Staub), die zu Beeinträchtigungen im Plangebiet führen können, nicht auszuschließen sind.

1.3.10 Die Gesamthöhe der Fenster sollte 1/3 der jeweiligen Passagierfläche nicht überschreiten.

1.4 Für die nachrichtlichen Übernahmen

1.4.1 Wer Bodenkörner auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde bei LRA Schweinfurt, oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. (Art. 8 Denkmalschutzgesetz).

1.4.2 Bei Anlagen von denen Lärm oder/und Luftverunreinigungen ausgehen und bei Gebäuden mit Wohnnutzung im GE-Gebiet ist Untere Immissionsschutzbehörde zu hören.

2. WEITERE FESTSETZUNGEN
- 2.1 Das Bauland ist festgesetzt als:
a) Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO
b) Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO
c) Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO
- 2.2 Für das Baugebiet wird teilweise die offene und teilweise die geschlossene Bauweise festgesetzt.
- 2.3 Im WA-Gebiet sind für alle Wohngebäude sofern keine Garagen errichtet werden Stellplätze für Fahrzeuge auf den Grundstücken vorzusehen, wobei je Wohneinheit mind. 15 Stellplätze für PKW herzustellen sind.
- 2.4 Vor sämtl. Garagen ist ein Stauraum von mind. 5,0 m einzuhalten, welcher straßenseitig nicht eingefriedet werden darf.
- 2.5 Im Allgemeinen Wohngebiet sind für sämtl. Nebengebäude Holzverschalungen zu bevorzugen. Die Hölzer sind naturfarben zu imprägnieren.
- 2.6 Die Traufhöhe der eingeschossigen Wohngebäude darf 9,00 m, die der zweigeschossigen Wohngebäude 6,50 m nicht überschreiten. Die Traufhöhe der Gewerbebauten darf 6,50 m nicht überschreiten.
- 2.7 Für die Dachdeckung des gepl. Haupt- und Nebengebäude werden naturrote Dachziegel bzw. Betondachpfannen zugelassen. Die Dachdeckung der Gewerbebauten hat mit rotem bzw. rotbraunem Eindeckungsmaterial zu erfolgen.
- 2.8 Die Außenbehandlung der Fassaden hat in gedeckter Farbgebung zu erfolgen.
- 2.9 Die Anzahl der Wohneinheiten je Wohngebäude im WA-Gebiet wird wie folgt festgesetzt:
- bei eingeschossiger Bauweise max. 2 WE
- bei zweigeschossiger Bauweise max. 4 WE
- 2.10 Auf den gepl. Wohngebäuden sind nur Satteldachguben und Schiepguben zulässig. Die Breite der Dachguben darf 1,50 m nicht überschreiten. Die Gesamtbreite der Dachguben darf nicht größer als 1/3 der Traufbreite sein.
- 2.11 Konstr. Widerlager dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
- 2.12 Die gepl. Wohngebäude sind so in das Gelände einzufügen, daß die Sockelhöhe im mittl. nicht höher als 0,50 m über dem nat. Gelände herausragt. In den Eingelassen sind auf NN bezogene Höhenkoten einzutragen.
- 2.13 Für die Garagen im WA- bzw. MI-Gebiet werden Satteldächer zwingend vorgeschrieben, wobei sie die entsprechende Dachneigung des jeweiligen Wohnhauses erhalten müssen. Aneinandergebaute Garagen sind so zu gestalten, daß die 2. Garage die Dachform und die Dachneigung der zuerst genehmigten oder errichteten Garagen übernehmen muß, unabhängig ob diese von der Dachneigung des Wohnhauses abweicht.
- 2.14 Die Einfriedungen im Allgemeinen Wohngebiet dürfen eine gesamte Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Für die straßenseitigen Einfriedungen werden Holzlatenbauweise zwingend vorgeschrieben. Einfriedungssockel sind bis 0,50 m Höhe zulässig. Im Gewerbegebiet und Mischgebiet sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig.
- 2.15 Verschmutztes Oberflächenwasser ist der Kanalisation zuzuführen. Wenn das Oberflächenwasser mit bittigen Stoffen in Berührung kommen kann (Waschplätze, Tankstellen usw.), sind Leichtflüssigkeitsabscheider einzubauen.
- 2.16 Grundstückeinfriedungen die an öffentlichen Grünflächen angrenzen sind tür- und torlos zu errichten. Für die Grundstücksgrenzen entlang der B 19 und SW 31 besteht eine Einfriedungspflicht, sobald keine unmittelbaren Zugänge und Zufahrten zu diesen Straßen möglich sind.
- 2.17 Dachgeschosse im Bereich des WA-Gebietes, die nach den Bestimmungen der BayBO Vollgeschosse sind, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Vollgeschosse außer Betracht.
- 2.18 Die im Anhang zur Begründung enthaltenen Pflanzenschemata A, B, C, D, E sind Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 2.19 Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO sind einzuhalten.
- 2.20 Die Anzahl der Betriebswohnungen im GE- und M-Gebiet wird auf max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude beschränkt.
- 2.21 Eine Wohnbebauung auf den drei westlich gelegenen GE-Grundstücken ist nur zulässig, wenn die Wohn- und Schlafräume jeweils mind. 1 Fenster in der Süd-, Ost- oder Nordseite besitzen (siehe #).
- 2.22 Für die geplanten Hausgruppen im WA-Gebiet wird aus gestalterischen Gründen eine einheitliche Bauweise (Dachform und Dachneigung) zwingend vorgeschrieben.

- ### 3.0 Textliche Festsetzungen der Grünordnung
- 3.1 Privater und öffentlicher Bereich
- 3.1.1 Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915).
Bei Lagerzeiten über 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion zwischenzubegrünen.
- 3.1.2 Pflanzenauswahl
Die Pflanzgebiete für die Baum und Strauchpflanzungen sind mit standortgerechten heimischen Laubbgehölzen gemäß der Gehölzliste Ziffer. 4.0 in Anlehnung an die Artenzusammensetzung der natürlichen potentiellen Vegetation und der realen Vegetation auszuführen.
- 3.1.3 Pflanzdichte und Qualität bei Landschaftshecken.
Die Qualitätsmerkmale der Pflanzen richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumpflanzungen DIN 18916. Die nachfolgend aufgeführten Mengen und Größen sind Mindestangaben.
Die Pflanzabstände sind im jeweiligen Pflanzschema angegeben.
- Heckenpflanzung je 100 qm**
- | | |
|---|---------------------|
| *2 Großeibölze I., Ordnung | (Ziffer 4.1) |
| 3 x v., STU, 12-14 cm Höhe 250 - 300 cm | |
| *6 Heister I. und II. Ordnung | (Ziffer 4.1 u. 4.2) |
| 2 x v., Höhe 175 - 200 cm | |
| 90 Leichte Sträucher | (Ziffer 4.3) |
| 1 x v., Höhe 40 - 70 cm | |
- Mindestgrößen für Baumpflanzungen.**
- | | |
|------------------------|---------------------|
| Hochstamm | (Ziffer 4.1 u. 4.2) |
| 3 x v., STU, 16-18 cm | |
| Größe der Obstgehölze. | |
| Hochstamm | (Ziffer 4.4) |
| 2 x v., STU, 8-10 cm. | |
- 3.1.4 Erhaltungsbau / Neupflanzung.
Sämtliche Pflanzungen sollen vom jeweiligen Nutznießer ordnungsgemäß im Wuchs gefördert, gepflegt und vor Zerstörung geschützt werden. Bei wesentlichen Ausfällen (unter 10%) soll auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung in der bis dahin erreichten Größe erfolgen.
- 3.1.5 Flächenbefestigung
Bei der Bebauung und der Gestaltung der Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Minimum zu beschränken. Die Belagsart für Freiflächen wie z.B. Zufahrten, Hofflächen, etc. muß primär - sofern der Grundwassergefährdung besteht und keine funktionalen Gründe zwingend entgegenstehen - auf die Verwendung versickerungsgünstiger Beläge z.B. Pflastersteine (Beton- bzw. Natur-) mit Rautenfolge, Rasengittersteine, Schotterrasen, wassergebundene Decke auszurichten. Unverschnitten Oberflächenwasser kann, soweit es die Untergrundeverhältnisse zulassen, versickert werden. Dabei ist z.B. bei Hofflächen sorgfältig darauf zu achten, daß tatsächlich nur nicht verunreinigtes Wasser abgeleitet und versickert wird.
- 3.1.6 Vollzugsfrist.
Die verbindliche Anpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Bezugserteilung zu vollziehen und nachzuweisen.
- 3.2.0 Zusätzliche Festsetzungen für die öffentlichen Grünflächen
- 3.2.1 Landschaftliche Grünflächengestaltung.
Die nicht mit Gehölzen bepflanzten Teile der öffentlichen Grünflächen sind mit einem kräuterreichen Landschaftsgras anzusehen, der einer extensiven biotopprägenden Pflege unterliegen wird.
- 3.2.2 Ortsrandeinpflanzung.
Zur freien Landschaft hin ist das Baugebiet mit einer unterschiedlich breiten Landschaftshecke II. Pflanzschema A bzw. B zu bepflanzen.
- 3.2.3 Treengrün.
Mischgebiet (MI) zum Wohngebiet (WA).
Zum Wohngebiet hin ist das Mischgebiet mit einer 6 m breiten Landschaftshecke II. Pflanzschema B zu bepflanzen.
- 3.3.0 Zusätzliche Festsetzungen für den privaten Bereich im Wohngebiet.
- 3.3.1 Auf privaten Grundstücken.
Auf den privaten Grundstücken ist je 400 qm unbebauter Fläche ein heimischer Laubbbaum (I. Ordnung) oder zwei Obstbäume als Hochstamm zu pflanzen.
Diese Pflanzung ist durch das Anpflanzen von mind. 30 standortgerechten heimischen Laubbsträuchern zu ergänzen.
- 3.3.2 Fassadenbegrünung
Sollten die unter 3.3.1 bzw. 3.3.2 genannten Pflanzflächengrößen bzw. Baumstandorte in ihrer Stückzahl aus zwingend funktionalen Begebenheiten nicht erreicht werden, so besteht die Möglichkeit in Form von Fassadenbegrünungen die fehlenden Pflanzflächengrößen bzw. geringeren Großbaumpflanzungen wie folgt auszugleichen:
- | | |
|-------------------------------|----------------------|
| Für einen Großbaum I. Ordnung | 100 qm Dachbegrünung |
| Für einen Baum II. Ordnung | 75 qm Dachbegrünung |
| Für 10 qm Heckenpflanzung | 30 qm Dachbegrünung |
- Ersatzweise können für je 10 qm Dachbegrünung 3 Kletterpflanzen zur Fassadenbegrünung als Ausgleich gepflanzt werden.
- 3.4.0 Zusätzliche Festsetzungen für den privaten Bereich im Gewerbegebiet/ Mischgebiet (GE/MI)
- 3.4.1 Richtwerte für Heckenpflanzung im privaten Bereich, mit und ohne Standortbindung. (Pflanzdichte und -qualität gem. Ziff. 3.1.3)
Im Interesse einer angemessenen Innengrünordnung des Gewerbe- bzw. Mischgebietes sind 20% der unbebauten Grundstücksflächen (nach GÜZ) mit einer zwei- bis dreireihigen landschaftlichen Hecke in Anlehnung an das Pflanzschema C und D als Grenshecke, oder entlang des Straßenraumes zu bepflanzen.
Entlang der öffentlichen Erschließungsstraße sind anteilig etwa 50% der Grundstücksgrünzeilen (im Erschließungsstraßenbereich) zu bepflanzen.
- 3.4.2 Richtwerte für Baumpflanzungen im privaten Bereich, ohne Standortbindung.
Gewerbegebiet sind auf jedem Grundstück zwei Bäume II. Ordnung und ein Baum I. Ordnung je 2.000 qm Bruttofläche ohne Standortbindung zum Überstehen der Stellplätze, bzw. als bauproportionales Grüngrün zur Auflockerung von Gebäudefronten zu pflanzen.

- 3.4.3. Freiflächengestaltungsplan
Die grunoderischen Festsetzungen für das betreffende Baugrundstück sind bei der Baueingabe durch einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan zu konkretisieren, der den Umfang und die Situierung der Gehölzanpflanzungen sowie die Flächenbefestigungen (Belagart) aufzeigt. Dieser Plan ist durch einen qualifizierten Fachmann in dieser Sparte zu erstellen.

3.5.0. Fremdländische Nadelgehölze
Die Massierung fremdländischer Nadelgehölze und das Anlegen strenger Hecken (z.B. Thuja) oder anderer fremdwirkender Gehölze ist nicht zulässig.

8. STANDORTGERECHTE GEHÖLZARTEN

Artenauswahl aus dem Laubraut-Eichen-Hainbuchenwald

4.1. Baumarten I. Ordnung
Betula pendula
Fraxinus excelsior
Quercus petraea
Quercus robur
Tilia cordata
Acer platanoides
-Birke
-gemeine Esche
-Stieleiche
-Traubeneiche
-Winterlinde
-Spitzahorn

4.2. Baumarten II. Ordnung
Acer campestre
Carpinus betulus
Prunus avium
Sorbus aucuparia
-Feldahorn
-Hainbuche
-Vogelkirsche
-Eberesche

4.3. Straucharten
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Crataegus oxycantha
Euonymus europaeus
Ligustrum vulgare
Rosa canina
Sambucus nigra
Viburnum lantana
-Roter Hartriegel
-Hasel
-Eingriffeliger Weißdorn
-Zweigriffeliger Weißdorn
-Pfaffenblütchen
-Liguster
-Hundrose
-Scharer Höholder
-Wolliger Schneeball

4.4. Neben den standortgerechten Gehölzarten sind auch Obstgehölze, z.B. Kirsche
Birke
Apfel
Walnuß
Je nach Wahl der Obstart ersetzen 2-3 Obstbäume einen Großbaum. Die Walnuß (Juglans regia) gilt als Großbaum I. Ordnung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB von 12. JUL 1995 bis 03. MAI 1996 im Rathaus öffentlich ausgestellt.

Geldersheim, 04. JUL 1996

 i.V. Kemperich
2. Bürgermeister

Die Gemeinde Geldersheim hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 12. JUL 1995 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Geldersheim, 04. JUL 1996

 i.V. Kemperich
2. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften in Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 16.10.1996 ur
LANDRATSAMT
i.A. Hahn

 Hahn, Regierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 08.11.1996 durch Veröffentlichung in Amtsblatt Nr. 47 der Gemeinde Geldersheim ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Geldersheim während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Inkraftgetreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Geldersheim, 08.11.1996

 Gutknecht
1. Bürgermeister

GEMEINDE GELDERSHEIM
LDR. SCHWEINFURT, BEBAUUNGSPLAN
"NÖRDLICH DER MÜNNER-
STÄDTER STRASSE" MIT
3.ÄNDERUNG DES BOPLANES "AN
DER O10" UND 4.ÄNDERUNG DES
BOPLANES "BEI DER LEHMGRUBE U.
ODER DEM RIED" M. 1:1000

BERLEINBACH, 22.06.1994/HA
UBERARBEITET, 03.12.1994/CK
UBERARBEITET, 16.03.1995
UBERARBEITET, 03.06.1996
UBERARBEITET, 20.06.1996

 DR. ARCHITEKT:
Dr. H. H. H. H.
michael@t-online.de
97712 Gerolzhausen
Telefon 097251825